

Exemplar
Amt für Raumplanung

65 / ZRL / 2 / 0

Mutation
RRB 228
vom 10.02.2015



GEMEINDE THERWIL

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

ERLASS	1
A ALLGEMEINES	1
§ 1 Zweck und Geltung	1
§ 2 Ziele	1
§ 3 Gliederung	2
B NUTZUNGSZONEN.....	2
§ 4 Landwirtschaftszone.....	2
§ 5 Zone für öffentliche Werke und Anlagen.....	3
§ 6 Spezialzone Familiengärten	3
§ 7 Spezialzone Spiel und Sport	4
§ 8 Spezialzone Erlenhof	5
C WALD.....	7
§ 9 Waldareal.....	7
D ÜBERLAGERnde ZONEN UND OBJEKTE.....	8
§ 10 Freihaltezone	8
§ 11 Landschaftsschutzzzone	8
§ 12 Uferschutzzzone	11
§ 13 Naturschutzzzone / Naturschutzeinzelobjekt.....	12
§ 14 Gefahrenzone Hochwasser (mittlere Gefährdung)	16
§ 15 Archäologische Schutzzonen	16
E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
§ 16 Zuständigkeit.....	17
§ 17 Ergänzende Verordnungen	17
§ 18 Delegation.....	17
§ 19 Fachkommission Umwelt und Landschaft	17
§ 20 Landschaftsaufwertung	18
§ 21 Finanzielle Förderung.....	18
§ 22 Freizeit und Erholung	18
§ 23 Gebäudeverzeichnis.....	18
§ 24 Baugesuch	19
§ 25 Ausnahmen.....	19
§ 26 Strafen	20
F SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 27 Aufhebung früherer Beschlüsse	20
§ 28 Inkrafttreten und Anpassung	20
Beschlüsse	21
Anhang: Orientierender Inhalt	22

Anhang 1: Naturschutzzonen und -objekte:.....	23
Anhang 2: Archäologische Schutzzonen:	34
Anhang 3: Wichtige mitgeltende Rechtsbestimmungen und Grundsätze:	35
Bauten, Anlagen	35
Generelle Verbote.....	36
Wiederherstellungs- und Ersatzpflicht.....	36

*Reglementstext**Orientierung**Rechtsgrundlage***ERLASS**

¹ Die Gemeindeversammlung Therwil, gestützt auf die §§ 2 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, beschliesst die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

§ 18 RBG

A ALLGEMEINES**§ 1 Zweck und Geltung**

§ 18 RBG

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft und dem Zonenreglement Landschaft. Sie bezwecken die Regelung der Nutzung und des Schutzes im Landschaftsgebiet.

§§ 3 & 18 RBG

² Die Zonenvorschriften Landschaft finden innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft Anwendung.

§ 18 RBG

Die Zonenvorschriften Landschaft sind für alle verbindlich.

§ 18 RBG

§ 2 Ziele

§ 18 RBG

¹ Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:
Erhaltung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft;
Schutz des Waldes in allen seinen Funktionen;
Schutz und Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
Erhaltung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für Erholung und Freizeit.

§ 3 RBG

<i>Reglementstext</i>	<i>Orientierung</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
§ 3 Gliederung		<i>§ 18 RBG</i>
¹ Der Zonenplan Landschaft ist in Nutzungszonen, überlagernde Zonen und Einzelobjekte gegliedert.		<i>§§ 18, 19, 29 RBG</i>
² Nutzungszonen bestimmen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens.		<i>§ 18 RBG</i>
³ Überlagernde Zonen und Einzelobjekte erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.		<i>§ 29 RBG</i>
B NUTZUNGSZONEN		
§ 4 Landwirtschaftszone		<i>§ 19 RBG</i>
¹ Der Zweck der Landwirtschaftszone und die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.	Die Landwirtschaftszone dient: der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis; der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums; dem ökologischen Ausgleich.	<i>Art. 16 RPG</i>
	Für Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für zusätzlichen Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechts	<i>Art. 16a RPG</i>
	Für Rebbaubau gelten die Bestimmungen betreffend den eidgenössischen Rebbaukataster: Rebbaubau auf > 4 Aren unterliegt der Bewilligungspflicht, d.h. er setzt die Aufnahme in den eidgenössischen Rebbaukataster voraus.	<i>eidg. Weinverordnung</i>

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
§ 5 Zone für öffentliche Werke und Anlagen		
¹ Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.		§ 24 RBG
² Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt: (1) Trinkwasserreservoir (2) Umspannungswerk (3) öffentliche Spielwiese (4) Spiel und Sport		§ 24 RBG
³ In dieser Zone können betrieblich dem Zweck dienende Bauten, Anlagen und technische Einrichtungen bewilligt werden.		
⁴ Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen: Befestigte Flächen sind mit einem bewuchsfähigen Naturbelag zu versehen. Die Umgebungsgestaltung und -bepflanzung ist naturgerecht auszuführen. Für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen insbesondere bezüglich kubischer Erscheinung, baulicher Gestaltung sowie Material- und Farbgebung. In der Zone «öffentliche Spielwiese» ist dem ökologischen Ausgleich angemessen Rechnung zu tragen.	Die ökologischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind auszugleichen, z.B. mit geeigneter Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt.	
§ 6 Spezialzone Familiengärten		
¹ Die Spezialzone Familiengärten bezweckt die Einrichtung und den geordneten Betrieb privater Familiengärten.		§ 28 RBG

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
----------------	--------------	-----------------

³ Bauten mit folgenden Baumassen sind zulässig:

- 1 eingeschossige Gemeinschaftsbaute mit maximal 100 m² Gebäudegrundfläche und max. 4 m Gebäudehöhe.
 - Pro Gartenareal von mindestens 150 m² Fläche eine Kleinbaute ohne Unterkellerung mit folgenden Baumassen:
 - Gebäudegrundfläche: max. 8.75 m²
 - Gebäudehöhe: max. 3 m
 - Dachform: frei, das Dach darf jedoch allseitig maximal 50 cm über die Fassade ragen
 - Weitere betrieblich notwendige technische Einrichtungen (z.B. Brunnen)
- Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.

⁴ Die Benutzung der Kleinbaute als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

⁵ Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Parkflächen und Wege sind mit einem bewuchsfähigen Naturbelag zu versehen.
- Die Umgebungsgestaltung und –bepflanzung der Gemeinschaftsflächen ist naturgerecht auszuführen.
- Die Gärten sind möglichst umweltschonend zu bewirtschaften. Dies unter weitgehendem Verzicht auf Hilfsstoffe wie Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel.
- Wasserentnahmen aus dem Bach sind nicht gestattet.

§ 7 Spezialzone Spiel und Sport

§ 28 RBG

¹ Die Spezialzone Spiel und Sport dient der Freizeitnutzung und dem Betrieb von Tennisanlagen.

² In dieser Zone können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die dem Zweck der Zone gemäss Absatz 1 entsprechen.
Ersatzbauten dürfen das bestehende Bauvolumen nicht überschreiten.
Als Neubauten sind überdachte Tennishallen bis zu einer maximalen Höhe von 12 m zulässig.

³ Beleuchtungen und Flutlichtanlagen müssen die neuesten Anforderungen zum Schutz vor Lichtverschmutzung erfüllen.

⁴ Die Umgebungsgestaltung ist naturgerecht auszuführen. Für Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Es sind wasserdurchlässige Beläge und, soweit möglich, natürliche Baumaterialien zu verwenden.

Reglementstext

Orientierung

Rechtsgrundlage

⁵ Entlang der westlichen Zonengrenze ist eine mindestens 2 m breite Schutzbepflanzung zu errichten.

§ 8 Spezialzone Erlenhof

§ 28 RBG

¹ Zweckbestimmung / Nutzung / Koordination

Die Spezialzone bezeichnet ein Areal für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich den Zielen und dem Zweck der stationären Jugendhilfe, dem stationären Jugendschutz und Menschen mit Behinderung dienen (standortgebundenes Wohnen, Schulung, Ausbildung, Landwirtschaft, Verwaltung).
Die Gemeinde Therwil koordiniert die Massnahmen und den Vollzug der Vorschriften mit der Gemeinde Reinach. *siehe Erwägungen RRB*

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:
§ 3 Vorinformation und Vorabklärung
§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren
§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

² Wohnnutzung

Zulässig sind Wohnraum für den Betriebsleiter, nachweisbar standortgebundenes Personal sowie Heimbewohner. *siehe Erwägungen RRB*

Es wird das Ziel verfolgt, nur standortgebundenes Wohnen zu ermöglichen (keine Fremdwohnnutzung)

³ Bauvorhaben / Mitspracherecht

Der Gemeinde steht ein Mitspracherecht zu.
Bauvorhaben die über die maximal zulässige Bebauung gemäss Absatz 4 hinausgehen, sind nur mit einer Quartierplanung, möglich. Dabei sind eine gute Qualität und die Einpassung in die Landschaft sicherzustellen. *siehe Erwägungen RRB*

Bei der Quartierplanung sind die Bestimmungen und Grundsätze in §§ 37 ff RBG zu beachten.

Reglementstext

Orientierung

Rechtsgrundlage

⁴ Bebauung Massgebende Grundfläche für die überbaubare Fläche ist die Gesamtfläche der Spezialzone (48'944 m ² im Banne Therwil). Die maximal überbaubare Fläche beträgt 12 %. Dabei werden sämtliche Bauten und Nebenbauten angerechnet. Neue Bauten sind möglichst den Bestehenden anzugliedern bzw. in Gebäudegruppen anzuordnen. Es gelten folgende Massvorschriften:	
a) max. überbaubare Fläche:	12 % oder 5'874 m ²
b) Anteil Bauten mit max. Gebäudehöhe 14.5 m, max. 3 Vollgeschosse:	höchstens 35 % der max. überbaubaren Fläche
c) Anteil Bauten mit max. Gebäudehöhe 10.5 m, max. 2 Vollgeschosse:	höchstens 50 % der max. überbaubaren Fläche
d) Anteil Bauten mit max. Gebäudehöhe 6.5 m, max. 1 Vollgeschoss:	mind. 20 % der max. überbaubaren Fläche
e) Messweise max. Gebäudehöhe	ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrains bis Schnittpunkte rohe Dachkonstruktion (Oberkante rohe Dachkonstruktion exkl. Dachhaut)
f) max. Gebäudelänge:	Frei
g) zulässige Dachform:	Flach, Pult- und Satteldach
h) Solaranlagen:	Zulässig
i) technisch bedingte Aufbauten (diese dürfen das Gebäudeprofil überschreiten):	Zulässig

Stand August 2012:
 Erweiterungsmöglichkeit: ca. 421 m²
 Grundfläche

Bestehende Bauten haben
 Besitzstandsgarantie.

⁵ **Ökologische Ausgleichsflächen**
 Innerhalb der Spezialzone sind 20 % der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche anzustreben, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
 Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Hecken, Bäume (insbesondere standortgerechte Hochstammbäume), Schutzbepflanzungen, Naturschutzzonen, extensiv genutzte Lebensräume u.ä.

Bei Bauvorhaben kann ein Umgebungsplan verlangt werden, in welchem die Grünflächen- und Grünelemente auszuweisen sind (siehe auch § 22, Abs. 2 ZR, Baugesuch).

⁶ **Parkierung**
 Die Parkierung im Zusammenhang mit den Nutzungen der Spezialzone hat innerhalb der Spezialzone zu erfolgen. Alle nötigen Pflichtparkplätze sind auf dem Areal der Spezialzone nachzuweisen resp. zu realisieren.

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
⁷ Lärm-Empfindlichkeitsstufe / Lärmemissionen und weitere Immissionen In der Spezialzone "Jugendheim Erlenhof" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III, gestützt auf die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung. Die Lärmemissionen und weitere Immissionen sind durch innerbetriebliche Massnahmen auf einem Minimum zu halten und dürfen die benachbarten Erholungsgebiete nicht beeinträchtigen.	Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.	

C WALD

§ 9 Waldareal

§ 19 RBG

WaG; kWaG; Art. 18 RPG

¹ Der Wald ist naturnah zu nutzen und zu bewirtschaften. Als Standard gilt die Bewirtschaftung gemäss der pflanzensoziologischen Waldstandortkartierung. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldareals richtet sich nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan und Betriebsplan). Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben.

² Ist Waldareal im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

³ Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Das Waldareal und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Die pflanzensoziologische Waldstandortkarte zeigt die natürlichen Pflanzengemeinschaften und dient der natürlichen Baumartenmischung im Wirtschaftswald.

Waldentwicklungsplan
Betriebspläne
Nutzungs- und Schutzkonzepte

D ÜBERLAGERENDE ZONEN UND OBJEKTE

§ 10 Freihaltezone

§ 29 RBG

¹ Innerhalb dieser Zone gilt:

- Sie ist von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten.
- Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.
- Für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen insbesondere bezüglich kubischer Erscheinung, baulicher Gestaltung sowie Material- und Farbgebung.

² Die Umgebungsgestaltung ist naturgerecht auszuführen. Für Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

³ Das Lagern von Maschinen, Geräten und Siloballen ist nur in unmittelbarer Hofumgebung gestattet.

⁴ Einfriedigungen und fest installierte Zäune sind so zu erstellen, dass der Wildwechsel gewährleistet ist und der Austritt des Wildes aus dem Wald möglich ist.

⁵ Die Gemeinde fördert in dieser Zone markante und landschaftsprägende Bäume, Baumgruppen und Obstreihen.

§ 11 Landschaftsschutzzone

§ 29 RBG

¹ Der Zweck der Landschaftsschutzzone richtet sich nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

§ 11 RBV

² Die Gemeinde fördert die Ziele der einzelnen Landschaftsschutzzonen.

Landschaftsschutzzone Hochfeld

³ Die Zone bezweckt die Erhaltung und Förderung von ökologisch wertvollen Feld- und Obstbaumbeständen sowie von extensiven, kleinräumigen landwirtschaftlichen Nutzungen (Hecken, magere, blumenreiche Wiesen, Ackerschonstreifen, Brachen etc.).

Reglementstext**Orientierung****Rechtsgrundlage****Landschaftsschutzzone Matten**

Die Zone bezweckt die Erhaltung und Förderung der natürlichen Bachläufe mit seltenen wassergebundenen Pflanzen- und Tierarten. Der Kernbereich zwischen dem Schliefbach und dem Grossmattbach bezweckt zusätzlich den Erosionsschutz.

⁵ Innerhalb der Landschaftsschutzzone Matten fördert die Gemeinde natürliche Bachläufe mit genügend breiten Uferbereichen, die Wiederherstellung von Feuchtwiesen und extensiven Weiden und die Erstellung neuer Weiher. Im Kernbereich zwischen dem Schliefbach und dem Grossmattbach fördert die Gemeinde die Rückführung von Ackerbauflächen in Wiesland.

⁶ Neue Erschliessungen für Fussgänger sind verboten.

Landschaftsschutzzone Rebgarten

⁷ Die Schutzzone Rebgarten dient der kleinräumigen landwirtschaftlichen Nutzung, dem ökologischen Ausgleich und der Erhaltung des Landschaftsbildes.

⁸ Innerhalb der Schutzzone Rebgarten sind naturnahe Kleinstrukturen wie Stein- und Asthaufen, magere, blumenreiche Wiesen, Trockenmauern, Buschgruppen, Einzelbäume, Obstwiesen, Krautsäume, Hecken und dergleichen besonders zu fördern.

⁹ Pro Flächeneinheit neu erstellter Rebanlagen sind innerhalb der Landschaftsschutzzone Rebgarten 20 % ökologische Ausgleichsflächen nachzuweisen und langfristig zu pflegen. Die Ausgleichsflächen müssen dem Bewirtschafter der Reben gehören oder von ihm gepachtet sein. Als ökologische Ausgleichsflächen gelten naturnahe Kleinstrukturen nach Abs. 8. Die Fläche eines natürlich, botanisch vielfältig begrünten Rebberges kann zu 50% an den geforderten Flächenanteil angerechnet werden.

¹⁰ Für Bauten und Anlagen gilt:

Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung von Reben oder der extensiven Beweidung dienen. Bauten mit anderer Zweckbestimmung sind nicht zulässig.

Pro Bewirtschafter ist nur ein Rebhäuschen oder Tierunterstand zulässig. Für die Zulässigkeit eines Rebhäuschens muss die mit Reben bestockte Fläche mindestens 1000 m² betragen.

Das Lagern von Geräten und Futter in Tierunterständen ist nicht gestattet

Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

§ 19 RBG

ChemRRV

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
¹¹ Zäune dürfen eine Höhe von 1.2 m nicht überschreiten. Es sind nur grobmaschige Zäune zulässig, die für Kleintiere durchlässig sind.	<i>siehe Erwägungen RRB</i>	
¹² Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften für Bauten und Anlagen: Bauten sind in das Gelände einzupassen. Für die Fassade dürfen keine ortsfremden Materialien wie z.B. Plastik, Blech oder Windschutznetze verwendet werden. Für die Dacheindeckung ist dunkles, nicht glänzendes Material zu verwenden. Der Boden darf nicht versiegelt werden. Unversiegelte Vorplätze dürfen gesamthaft pro Parzelle max. 6 m² gross sein. Abgrabungen und Auffüllungen dürfen maximal 1 m Höhe ab gewachsenem Terrain betragen. Stützmauern dürfen eine sichtbare Höhe von 1 m nicht überschreiten. Sie sind aus natürlichen Materialien zu erstellen (Trockenmauer, Holz etc.) Parkplätze, Grillstellen und dergleichen sind nicht gestattet.		
Für Rebhäuschen gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften: Die Gebäudegrundfläche darf max. 10 m² betragen. Die Gebäudehöhe darf max. 3.0 m ab gewachsenem Terrain betragen. Das Gebäude ist mit einem Satteldach mit einer Neigung von mindestens 12° zu erstellen. Die Firstrichtung muss giebelständig sein.	<i>siehe Erwägungen RRB</i>	
Für Tierunterstände gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften: Der Unterstand muss mindestens einseitig offen sein. Die Gebäudegrundfläche muss sich nach den Anforderungen gemäss Tierschutzgesetz richten, darf jedoch max. 25 m² betragen.		
Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.		
¹³ Es dürfen keine standortfremden Arten (Bambus, Thuja, Forsythie, Nadelhölzer etc.) angepflanzt werden.		

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
----------------	--------------	-----------------

Schutzzone Lindenfeldweg

¹⁴ Die Zone bezweckt die Pflanzung einer Allee mit standortgerechten Feldbäumen.

¹⁵ Die Gemeinde fördert die Erstellung der Allee und regelt den Unterhalt.

§ 12 Uferschutzzone

§ 13 RBV

¹ Der Zweck der Uferschutzzone richtet sich nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie dem Wasserbaugesetz des Kantons Basel-Landschaft.

Uferschutzzone bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Der Uferschutz dient zudem der Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern sowie dem Hochwasserschutz.

² In dieser Zone gilt:

- Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Bauten, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Wege, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen sind nicht zulässig.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

Art. 41c GschV

siehe Erwägungen RRB

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
----------------	--------------	-----------------

§ 13 Naturschutzzone / Naturschutzeinzelobjekt

§ 10 RBV, NLG

¹ Der Zweck der Naturschutzzone und der Naturschutz-Einzelobjekte richtet sich nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft

§ 10 RBV, § 6 NLG

Naturschutzzonen und Naturschutz-Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von ökologischen, wissenschaftlichen, ästhetischen und kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen, den Schutz und die Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Für die geschützten Naturobjekte gilt:
Ihr Bestand, ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Naturschutzes widersprechen.

Nicht zulässig sind Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Wege, Terrainveränderungen, Abgrabungen im Wurzelbereich von Gehölzen, Lagerplätze, Materialablagerungen sowie standortfremde Bepflanzungen. Das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden ist verboten.

³ Die geschützten Naturobjekte sind durch die Zuständigen fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen zu treffen.

Naturobjekte von regionaler Bedeutung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

⁴ Folgende Naturschutzzonen und –objekte sind geschützt:

Objektnummer: 1

Bezeichnung: Gehölz

Schutzziel: Strukturreiche Baumhecke mit Zitterpappeln und grosser Vielfalt einheimischer Straucharten

Objektnummer: 2

Bezeichnung: Hecke

Schutzziel: Baumhecke mit beidseitigem Krautsaum

Reglementstext**Orientierung****Rechtsgrundlage****Objektnummer: 3****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Strauchhecke mit vielfältiger artenreicher Strauchschicht und Strukturvielfalt, Krautsaum auf der Ostseite der Hecke**Objektnummer: 4****Bezeichnung:** Weiher**Schutzziel:** Weiher in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, vielfältige Umgebung mit extensiven Wiesen, Einzelsträuchern und Hecken**Objektnummer: 5****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** vielfältige, strukturreiche Baumhecke mit beidseitigem Krautsaum**Objektnummer: 6****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Hecke, Erhalten des Kirschbaumes**Objektnummer: 7****Bezeichnung:** Hecke und Wiese**Schutzziel:** Artenreiche und strukturreiche Strauchhecke mit hohem Anteil an Dornensträuchern, östlich angrenzend extensive Wiese**Objektnummer: 8****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Strauchhecke mit hoher Strukturvielfalt und Krautsaum auf der dem Weg abgewandten Seite**Objektnummer: 9****Bezeichnung:** Weiher**Schutzziel:** Vier Weiher mit unterschiedlicher Wassertiefe, Umgebung mit Hochstaudenvegetation**Objektnummer: 10****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Vielfältige Strauchhecke mit Krautsaum**Objektnummer: 11****Bezeichnung:** Baumgruppe**Schutzziel:** Fünf gepflegte Kopfweiden

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
Objektnummer: 12 Bezeichnung: Strukturreicher Hang Schutzziel: Strukturreicher Hang mit extensiven Wiesen und verschiedenen Magerkeitszeigern, Hochstamm-Obstbäume, abwechslungsreiche Waldrandstruktur, lichter Wald und verschieden gestaltete Hecken.		
Objektnummer: 13 Bezeichnung: Wiese, Weide Schutzziel: Extensives Weideland, Erhalten der Eichen und des Feldahorns in der Wegböschung		
Objektnummer: 14 Bezeichnung: Wiese Schutzziel: Erhalten der extensiven Wiese und der bestehenden Obstbäume		
Objektnummer: 15 Bezeichnung: Hecke Schutzziel: Arten- und strukturreiche Strauchhecke mit hohem Anteil an Dornensträuchern und beidseitigem Krautsaum		
Objektnummer: 16 Bezeichnung: Wiese und Hecke Schutzziel: Arten- und strukturreiche Wegböschung mit wenigen Einzelsträuchern (z.B. Hagebutte)		
Objektnummer: 17 Bezeichnung: Hecke Schutzziel: Arten- und strukturreiche Strauchhecke mit beidseitigem Krautsaum (entlang des Baches hochstaudenartig)		
Objektnummer: 18 Bezeichnung: Obstgarten Schutzziel: Strukturreicher Obstgarten mit Unterschlupfmöglichkeiten für verschiedene Tierarten		
Objektnummer: 19 Bezeichnung: Hecke Schutzziel: Vielfältige Strauchhecke mit vorgelagertem Krautsaum auf der Ostseite		
Objektnummer: 20 Bezeichnung: Obstgarten Schutzziel: Obstgarten mit sehr hohem Sortenreichtum		

Reglementstext**Orientierung****Rechtsgrundlage****Objektnummer: 21****Bezeichnung:** Obstgarten**Schutzziel:** Gepflegter Obstgarten mit Hochstammbobstbäumen und einer Strauchhecke**Objektnummer: 22****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Hecke, gegen Weg kein gerader Schnitt**Objektnummer: 23****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Hecke, gegen Weg kein gerader Schnitt**Objektnummer: 24****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** vielfältige Strauchhecke mit vorgelagertem Stauden-/Krautsaum, ohne Ziersträucher**Objektnummer: 25****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Hecke, gegen Weg kein gerader Schnitt**Objektnummer: 26****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Nieder- /Strauchhecke, gegen Weg kein gerader Schnitt**Objektnummer: 27****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Artenreiche Baumhecke mit vorgelagertem Krautsaum**Objektnummer: 28****Bezeichnung:** Baumgruppe**Schutzziel:** 3 - 4 wertvolle Baumarten (z.B. Eiche, Speierling, Linde)**Objektnummer: 29****Bezeichnung:** Gehölz, Baumgruppe**Schutzziel:** Gehölzgruppe mit wertvollen alten Eichen sowie neu gepflanzten Eichen, keine Robinien**Objektnummer: 30****Bezeichnung:** Hecke**Schutzziel:** Arten- und strukturreiche Baumhecke mit einzelnen Bäumen, keine

Reglementstext**Orientierung****Rechtsgrundlage**

Ziersträucher

Objektnummer: 31

Bezeichnung: Weiheranlage

Schutzziel: Fläche, grösstenteils vegetationslose Weiher, Laichgewässer für den Glögglifrosch. Umgebung mit extensiven Wiesen und Pioniervegetation

§ 14 Gefahrenzone Hochwasser (mittlere Gefährdung)

§ 30 RBG

¹ Gebäude und haustechnische Anlagen sind so auszubilden, dass sie durch Überschwemmung bis zur Höhe seltener Ereignisse (Jährlichkeit 100 - 300 Jahre) gemäss Naturgefahrenkarte nicht wesentlich beschädigt werden.

² Die massgebende Hochwasserkote ist im Rahmen von Baugesuchen anhand der Naturgefahrenkarte (Fliesstiefenkarte Jährlichkeit 300 Jahre) und der Höhe des Terrains zu berechnen und im Baugesuch auszuweisen.

^{3,2} Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Hochwasserkote liegen, sind wasserdicht auszugestalten; unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.

^{4,3} Die Gebäudehülle unterhalb der massgebenden Hochwasserkote ist so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch Überschwemmungen genügt.

§ 15 Archäologische Schutzzonen

¹ Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

² Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

³ Es werden folgende archäologischen Schutzzonen ausgeschieden:

1. Steinzeitliche Siedlung Froloo
2. Steinzeitliche Siedlung Lindenfeld
3. Eisenzeitliches Gräberfeld Brünneliacker
4. Vermuteter prähistorischer Grabhügel Allmendwald

E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 16 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.

§ 72 GG

² Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen und erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben Einsprache.

§ 127 RBG

³ Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

§ 17 Ergänzende Verordnungen

¹ Der Gemeinderat kann ergänzende Verordnungen zu den Zonenvorschriften Landschaft erlassen.

§ 70 GG

§ 18 Delegation

¹ Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen und ihnen einzelne Befugnisse übertragen.

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind in geeigneter Form fest zu legen.

§§ 77 & 97 GG

§ 19 Fachkommission Umwelt und Landschaft

¹ Die Fachkommission Umwelt und Landschaft berät den Gemeinderat in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und der Forstwirtschaft.

§ 97 & 104 GG

² In der Fachkommission ist eine angemessene Vertretung der Land- und der Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes sicherzustellen.

Reglementstext	Orientierung	Rechtsgrundlage
§ 20 Landschaftsaufwertung		
¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere: die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen die Vernetzung von Lebensräumen die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen		Art. 18 NHG Art. 15 NHV § 9 NLG
§ 21 Finanzielle Förderung		
¹ Die Gemeinde fördert den Vollzug von Schutz- und Aufwertungsmassnahmen mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.	Finanzielle Anreize fördern Akzeptanz und Umsetzung.	§§ 11 & 17 NLG
² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen, die Zuständigkeit sowie die Höhe der Abgeltungen.	Der Gemeinderat muss zu dieser Möglichkeit ermächtigt werden.	§ 10 NLG
§ 22 Freizeit und Erholung		
¹ Wo öffentliche Schutzwerte oder Privateigentum durch Freizeit- oder Erholungsnutzung gefährdet oder beeinträchtigt sind, sorgt der Gemeinderat für aufklärende Information, Besucherlenkung oder sonst für geeignete Schutz- und Präventionsmassnahmen.		
§ 23 Gebäudeverzeichnis		
¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der bestehenden Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft. Das Verzeichnis gibt Auskunft über den aktuellen Stand der rechtmässig bewilligten Bauten und Anlagen sowie über deren Nutzung.		

§ 24 Baugesuch

¹ Den Grundeigentümer wird empfohlen, alle Absichten über Massnahmen an Bauten und Anlagen sowie zur Umgebungsgestaltung in einem frühen Planungsstadium mit den Gemeindebehörden und bei Bedarf mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen vorzubespochen und vorabzuklären.

² Soweit für die Beurteilung eines Baugesuches erforderlich, muss dieses nachvollziehbare Angaben zur Standortwahl, einen Umgebungsgestaltungsplan und ein vom Gemeinderat positiv beurteiltes Gestaltungskonzept inkl. Angaben zur Material- und Farbwahl der äusseren Bauteile enthalten.

³ Der Umgebungsplan muss dabei enthalten:

- Terraingestaltung (Abgrabungen, Aufschüttungen, Böschungen)
- Oberirdische Parkierungsflächen
- Stufen, Aussentreppen, Stützmauern, Einfriedungen
- Grün- und Belagsflächen, Biotope
- Baumbepflanzung mit Artenbezeichnung
- sowie alle Einrichtungen die den öffentlichen Raum beeinflussen

⁴ Soweit für die Beurteilung notwendig, ist bei Baugesuchen in Gefahrenzonen den Unterlagen für die Baueingabe der Nachweis beizulegen, dass die gefahrenspezifischen Zonenvorschriften eingehalten werden.

§ 25 Ausnahmen

¹ In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen Fachkommissionen Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft beantragen.

§ 7 RBV

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

*Reglementstext**Orientierung**Rechtsgrundlage*

§ 26 Strafen

¹ Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von CHF 200.-- bis CHF 5'000.-- ausgesprochen werden.

§ 46a G

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 27 Aufhebung früherer Beschlüsse**

¹ Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben, insbesondere: Zonenplan Landschaft und Zonenreglement Landschaft vom 20. Oktober 1987.

§ 28 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderats:
11. Februar 2013

Beschluss der Gemeindeversammlung:
19. Juni 2013

Referendumsfrist:
20. Juli 2013

Planaufgabe:
22. August bis am 20. September 2013
Wiederholung vom 14. März bis am 14. April 2014

Namens des Gemeinderats: der Präsident
Unterschrift

Der Gemeindeverwalter:
Unterschrift

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 228 vom 10. Feb. 2015

Der Landschreiber / die Landschreiberin:
Unterschrift

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 7 vom 12.2.2015

ANHANG: ORIENTIERENDER INHALT

Anhang 1: Naturschutzzonen und -objekte

Anhang 2: Archäologische Schutzzonen

Anhang 3: Wichtige, mitgeltende Rechtsbestimmungen und Grundsätze

ANHANG 1: NATURSCHUTZZONEN UND -OBJEKTE:

Objektnummer:	1		
Bezeichnung	Gehölz		
Beschreibung	Ursprünglich als Pappelreihe gepflanzt, in der Zwischenzeit Unterwuchs «verwildert», viele Misteln in den Pappeln.		
Pflege	Abgehende Bäume durch Zitterpappeln ersetzen. Strauchschicht durchforsten, langsam wachsende Straucharten fördern.		
Objektnummer:	2		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Dichte Hecke mit einzelnen Bäumen, auf der Ostseite fehlt ein Krautsaum.		
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Aufkommenlassen eines Krautsaumes auf der Ostseite.		

Objektnummer:	3		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Dichte Strauchhecke mit viel Hasel und Hartriegel, Krautsaum fehlt beidseitig		
Pflege	Hecke abschnittsweise auf den Stock setzen, Hasel und Hartriegel zurücknehmen, langsam wachsende Arten schonen bzw. fördern. Zurückversetzen des Weidezaunes, damit sich ein Krautsaum entwickeln kann.		
Objektnummer:	4		
Bezeichnung	Weiher		
Beschreibung	Mehrere flache Weiher mit vielfältiger Umgebung, Einzelsträucher (u.a. Weiden), extensive Wieslandnutzung und Hecken.		
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung.		
Objektnummer:	5		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Baumhecke, westlich grenzt unmittelbar an die Hecke eine Tannenbaumkultur (ohne Krautsaum).		
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Aufkommen lassen eines Krautsaumes auf der Westseite.		

Objektnummer:	6	
Bezeichnung	Hecke	
Beschreibung	Strauchhecke, vielfältige Struktur und unterschiedliche Breite, am westlichen Ende mit einem grossen Kirschbaum.	
Pflege	Schnell wachsende Straucharten regelmässig und abschnittsweise zurückschneiden, Dornensträucher fördern, Kirschbaum nicht entfernen, auch nicht bei einem allfälligen Abgang (Totholz).	
Objektnummer:	7	
Bezeichnung	Hecke und Wiese	
Beschreibung	Artenreiche und struktureiche Strauchhecke mit hohem Anteil an Dornensträuchern, östlich angrenzend extensive Wiese.	
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung.	
Objektnummer:	8	
Bezeichnung	Hecke	
Beschreibung	Dichte, gut strukturierte Strauchhecke.	
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Aufkommenlassen eines Krautsaumes auf der Ostseite.	

Objektnummer:	9	
Bezeichnung	Weier	
Beschreibung	Vier künstlich angelegte, eher tiefe Weiher im Zusammenfluss von zwei Seitenbächen (Grossmattbach), stark verwachsen, von Bachwasser gespeist, kein angrenzender öffentlicher Weg.	
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Einrichten von unterschiedlichen Wassertiefen.	
Objektnummer:	10	
Bezeichnung	Hecke	
Beschreibung	Vielfältige Strauchhecke	
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung.	
Objektnummer:	11	
Bezeichnung	Baumgruppe	
Beschreibung	Zwei Kopfweiden	
Pflege	Kopfweiden regelmässig schneiden / pflegen, drei zusätzliche Kopfweiden anpflanzen.	

Objektnummer:	12		
Bezeichnung	Strukturreicher Hang		
Beschreibung	Westexponierter, strukturreicher Hang mit extensiven Wiesen, Obstbäumen, Hecken, Gärten und Wald. In den extensiven Wiesen dominiert als Magerkeitszeiger der Wiesenknopf.		
Pflege	Wo vorhanden, Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Erstellen eines Pflegekonzeptes für das ganze Gebiet. Dieses beinhaltet: Auslichten des Waldes, Herstellen eines strukturreichen Waldrandes, extensive Pflege der Wiesen ohne Düngung, Ersatz von abgehenden Obstbäumen, Heckenpflege, Vermeiden einer Verbuschung durch regelmässige Mahd.		
Objektnummer:	13		
Bezeichnung	Wiese, Weide		
Beschreibung	Teilweise verbrachte Weide mit alten Obstbäumen, in der Wegböschung u.a. eine grosse Eiche und ein exemplarisch schöner Feldahorn.		
Pflege	Regelmässige extensive Beweidung, Ersatz von abgehenden Obstbäumen. Schutz der Eichen und des Feldahorns vor Beweidung.		

Objektnummer:	14		
Bezeichnung	Wiese		
Beschreibung	Extensive Wiese (Wiesensalbei, Witwenblume, Wiesenknopf, Hornklee) mit einzelnen Obstbäumen und Nussbäumen, die Wiese wird hangabwärts nährstoffreicher.		
Pflege	Wo vorhanden Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Obstbäume bei einem allfälligen Abgang als Totholz erhalten.		
Objektnummer:	15	 	
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Hecke, besteht fast ausschliesslich aus Hasel		
Pflege	Pflegemassnahmen gemäss kantonalem Vertrag (ökologische Ausgleichsfläche). Diese gelten auch weiterhin nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Regelmässiges Zurückschneiden des Hasels, fördern von langsam wachsenden Arten. Aufkommen lassen eines beidseitigen Krautsaumes.		
Objektnummer:	16		
Bezeichnung	Wiese und Hecke		
Beschreibung	Hecke an westexponierter, magerer Böschung		
Pflege	Zurückschneiden aller schnell wachsenden Straucharten, einzelne Dornensträucher erhalten. Jährlich 1x mähen, jeweils 1/4 der Fläche stehen lassen.		

Objektnummer:	17		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Hecke entlang eines kleinen Baches, mit viel Hasel und Hartriegel, einzelne Nussbäume, gegen oben vielfältiger.		
Pflege	Hecke abschnittsweise durchforsten, Hartriegel und Hasel auf den Stock setzen, langsam wachsende Arten und Dornensträucher schonen bzw. fördern. Aufkommenlassen eines beidseitigen Krautsaumes.		
Objektnummer:	18		
Bezeichnung	Obstgarten		
Beschreibung	Strukturreicher, «verwilderter» Obstgarten, mit Totholz.		
Pflege	Obstbäume regelmässig pflegen, abgehende Bäume als Totholz belassen, 1x jährlich mähen. Materialablagerungen als Unterschlupf für Kleintiere durch ortsübliche Steine oder Asthaufen ersetzen.		
Objektnummer:	19		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Schmale Hecke, durch die angrenzende Beweidung stark beeinträchtigt, kein Krautsaum.		
Pflege	Abzäunung der Hecke zurückversetzen, sodass sich die Strauch- und Krautschicht wieder bzw. besser entwickeln kann. Regelmässige Heckenpflege.		

Objektnummer:	20		
Bezeichnung	Obstgarten		
Beschreibung	Obstgarten mit sehr hohem Sortenreichtum.		
Pflege	Obstbäume pflegen, abgehende Bäume durch neue, seltene Obstbäume ersetzen.		
Objektnummer:	21		
Bezeichnung	Obstgarten		
Beschreibung	Grosser Obstgarten v.a. mit Kirsch- und Apfelbäumen und wenigen Nussbäumen sowie einer Strauchhecke, gepflegter Zustand.		
Pflege	Bäume pflegen. Abgehende Bäume ersetzen, regelmässige Heckenpflege.		
Objektnummer:	22		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Strauchhecke mit Zwetschgenbaum, gegen den Weg als gerade Schnitthecke gepflegt, auf der Rückseite schöner Übergang zu angrenzender Obstwiese.		
Pflege	Regelmässige Wildheckenpflege. Wegseitig keine Schnitthecken-Pflege.		

Objektnummer:	23		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Dichte Hecke, entlang des Weges als gerade Schnitthecke gepflegt		
Pflege	Regelmässige Wildheckenpflege. Wegseitig keine Schnitthecken-Pflege.		
Objektnummer:	24	 	
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Breite Hecke mit vorgelagertem Brombeergestrüpp, enthält einzelne Ziersträucher.		
Pflege	Bei abschnittweisen Pflegeeingriffen die Ziersträucher entfernen.		
Objektnummer:	25		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Dichte Hecke, entlang des Weges als gerade Schnitthecke gepflegt.		
Pflege	Regelmässige Wildheckenpflege. Wegseitig keine Schnitthecken-Pflege.		

Objektnummer:	26		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Ursprünglich als Begrenzung eines Gartens angepflanzt, verwildert, mit einzelnen Ziersträuchern, teilweise sehr dicht, teilweise lückig, gegen den Weg als Schnitthecke gepflegt.		
Pflege	Regelmässige Wildheckenpflege. Wegseitig keine Schnitthecken-Pflege.		
Objektnummer:	27		
Bezeichnung	Hecke		
Beschreibung	Baumhecke an steiler, ostexponierter Böschung zwischen den Familiengärten. Enthält viel Robinien.		
Pflege	Hecke abschnittsweise durchforsten, Robinien entfernen, Krautsaum entwickeln lassen.		
Objektnummer:	28		
Bezeichnung	Baumgruppe		
Beschreibung	Alter Scheibenstand und Kugelfang mit aufkommenden Gehölzen. Der Standort gilt gemäss kantonalem Altlastenkataster als belasteter Standort.		
Pflege	Anpflanzen von 2 bis 3 seltenen Baumarten.		

Objektnummer:	29	
Bezeichnung	Gehölz, Baumgruppe	
Beschreibung	Baumhecke bzw. kleines Gehölz, dominiert von zwei mächtigen Eichen, auch Robinien, lückige Strauchschicht, oberhalb des Weges nur Sträucher.	
Pflege	Robinien entfernen, bei Pflegeeingriffen Eichen schützen, an geeigneter Stelle zwei junge Eichen pflanzen.	
Objektnummer:	30	
Bezeichnung	Hecke	
Beschreibung	Baumhecke mit einer grossen Eiche, weitere grosse Bäume wurden offensichtlich entfernt, viel Hartriegel und Hasel, auch Forsythien.	
Pflege	Abschnittsweise Durchforstung der Hecke, dabei Hasel und Hartriegel reduzieren, Dornsträucher fördern, 1 - 2 Bäume pflanzen (z.B. Feldahorn), Eiche pflegen und erhalten.	
Objektnummer:	31	
Bezeichnung	Weiheranlage	
Beschreibung	Zwei Weiher umgeben von Flächen mit extensiven Wiesen und Ruderalvegetation.	
Pflege	Periodisches Entfernen von organischem Material aus den Weihern. Periodisches und abschnittsweises Entfernen der Vegetation zur Erhaltung von Pionierflächen.	

ANHANG 2: ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN:

Objekt: **Steinzeitliche Siedlung Froloo**

Koordinaten: 610140/261600

Beschreibung: Zahlreiche Funde von steinzeitlichen Werkzeugen weisen auf einen Siedlungsplatz hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere steinzeitliche Siedlungsreste erhalten haben.

Begründung der Unterschutzstellung: Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.

Grösse der Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate

Objekt: **Steinzeitliche Siedlung Lindenfeld**

Koordinaten: 608000/261000

Beschreibung: Zahlreiche Funde von steinzeitlichen Werkzeugen weisen auf einen Siedlungsplatz hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere steinzeitliche Siedlungsreste erhalten haben.

Begründung der Unterschutzstellung: Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.

Grösse der Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate

Objekt: **Eisenzeitliches Gräberfeld Brünneliacker**

Koordinaten: 607375/261150

Beschreibung: Bei Bauarbeiten erfasste spätbronze- oder frühhallstattzeitliche Gefässreste weisen auf ein Urnengrab hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieses oder weiterer Gräber erhalten haben.

Begründung der Unterschutzstellung: Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.

Grösse der Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate

Objekt: **Vermuteter prähistorischer Grabhügel Allmendwald**

Koordinaten: 611060/261780

Beschreibung: Es ist zu vermuten, dass es sich bei dem am Hang gegen den Fleischbach im Wald gelegenen ca. 80 cm hohen Hügel mit einem Durchmesser von 25 m um einen prähistorischen Grabhügel handelt.

Begründung der Unterschutzstellung: Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.

Grösse der Schutzzone: Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate

ANHANG 3: WICHTIGE MITGELTENDE RECHTSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE:

Im Landschaftsgebiet wirken verschiedene weitere Rechtsbestimmungen, Regelungen und Grundsätze, die in engem Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft stehen und diese in der Umsetzung erleichtern oder unterstützen. Es dient der Verständlichkeit der Zonenvorschriften und ist anwendungsfreundlich, die wichtigsten von ihnen innerhalb der Zonenvorschriften anzuführen.

Bauten, Anlagen

Für alle Bauten, Anlagen gelten auch im Landschaftsgebiet die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechts.

	Rechtsgrundlage / Bemerkungen
Für alle zulässigen Bauten, Anlagen gilt: - Das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten. - Bauten und Anlagen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden. - Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.	RBG; § 15 NLG; § 104 RBG; § 87 RBV <i>Bauten, Anlagen und Nutzungen sind schonend in die Landschaft eingepasst, wenn sie insgesamt auf den jeweiligen Landschaftscharakter abgestimmt sind und keine Beeinträchtigung von geschützten und anerkannt schützenswerten Naturobjekten verursachen.</i>
Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen richten sich nach dem Raumplanungs- und Baurecht.	Art. 24 RPG; § 115 RBG
Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach dem Raumplanungs- und Baurecht.	Art 24. RPG

Generelle Verbote

Die Erhaltung der Landschaft und besonderer Naturwerte ist eine der zentralen Funktionen der Zonenvorschriften Landschaft. Generelle Verbote aus dem eidgenössischen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrecht sollen gewährleisten, dass dieser Werte erhalten bleiben.

	Rechtsgrundlage / Bemerkungen
Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.	§ 13 NLG
Die Vegetationsdecke von Wiesen, Feldsäumen, Böschungen, Ödland und Hecken sowie Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.	§ 13 NLG
Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.	§ 13 NLG
Es ist untersagt, das Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung ist anzunehmen, wenn eine ungünstige Wirkung auf das Landschaftsbild zu befürchten ist.	§ 15 NLG

Wiederherstellungs- und Ersatzpflicht

Die Erhaltung der Landschaft und besonderer Naturwerte ist eine der zentralen Funktionen der Zonenvorschriften Landschaft. Wo Schutzwerte beeinträchtigt oder zerstört werden, sollen sie nach dem Verursacherprinzip wiederhergestellt werden.

Nicht immer lässt sich eine Beeinträchtigung vermeiden. Allerdings müssen zuvor alle unterschiedlichen Interessen abgewogen werden. Solche Beeinträchtigungen dürfen aber nicht zu einem Verlust der Landschafts- und Naturqualität führen: Die landschaftliche und ökologische 'Bilanz' soll ausgeglichen sein. Deshalb schreibt das eidgenössische und kantonale Natur- und Landschaftsschutzrecht vor, dass in solchen Fällen - ebenfalls nach dem Verursacherprinzip - für Wiederherstellung oder Ersatz zu sorgen ist.

	Rechtsgrundlage / Bemerkungen
Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der/die Verursacher/in für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder sonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.	§ 14 NLG Unvermeidliche ökologische Verluste können so bestmöglich vermieden resp. ausgeglichen werden.